



TOP VIII Novellierung der (Muster-)Weiterbildungsordnung

Titel: Zeitlich vorgeschriebene Weiterbildung und Weiterbildung in den vorgeschriebenen Weiterbildungsstätten bei Priorisierung rein kompetenzbasierter Weiterbildung im Fachgebiet Psychiatrie und Psychotherapie

Beschlussantrag

Von: Prof. Dr. Johannes Buchmann als Abgeordneter der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern
Dipl.-Med. Fridjof Matuszewski als Abgeordneter der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern
Dr. Anke Müller als Abgeordnete der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern
Dr. Wilfried Schimanke als Abgeordneter der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern
Dr. Evelin Pinnow als Abgeordnete der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern
Karsten Thiemann als Abgeordneter der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern
Prof. Dr. Andreas Crusius als Mitglied des Vorstands der Bundesärztekammer

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE BESCHLIESSEN:

In der novellierten (Muster-)Weiterbildungsordnung (MWBO) wird im Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie in dem Abschnitt Weiterbildungszeit der zweite Anstrich wie folgt neu gefasst:

"- müssen 24 Monate in der stationären Patientenversorgung in einer Einrichtung mit voller Weiterbildungsermächtigung abgeleistet werden"

Begründung:

In den neuropsychiatrischen Fächern (Psychiatrie, Neurologie, Kinderpsychiatrie) lassen sich Weiterbildungsinhalte im Vergleich zu den rein somatischen Fächern schlechter kompetenzbasiert abbilden. Die Schwere des aktuellen Krankheitsbildes spielt bei Diagnostik und Therapie eine entscheidende Rolle. Ein Beispiel hierfür sind Demenzen oder Psychosen: Bestimmte Zustandsbilder und ihre differentialdiagnostische/-therapeutische Einordnung lassen sich nur in Maximalversorgungszentren mit voller Weiterbildungsbefugnis vermitteln, die das gesamte Patientenspektrum des Fachgebietes auch in ihrer Akuität abbilden. Gleiches gilt für bestimmte Therapien.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0



Die Delegation dieser inhaltlichen Probleme an die Landesärztekammern ist nicht ausreichend. Deshalb sollten für die genannten Fächer verpflichtende Weiterbildungsinhalte mit zeitlicher Vorgabe auch in der MWBO enthalten sein. Hier ist eine Sonderstellung zu konstatieren. Ansonsten droht eine erhebliche fachliche Aufweichung und Schwächung der Facharztweiterbildung in den entsprechenden Fachgebieten. Insbesondere in den psychiatrischen Fächern stellt das vor dem Hintergrund der beschlossenen Einführung des primären (nichtmedizinischen) Psychotherapeuten und der bereits existierenden psychologischen Psychotherapeuten eine ernst zu nehmende Gefahr einer immer weiteren Kompetenzabgabe dar.

Der Antrag erfolgt in Abstimmung und mit Unterstützung der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie, Neurologie und Nervenheilkunde (DGPPN).